

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MONTANSTAHL SA

(Ausgabe 01/2022)

1. Geltung

Die vertragliche Bindung der MONTANSTAHL SA entsteht erst, nachdem eine schriftliche Bestätigung der MONTANSTAHL SA abgegeben worden ist. Von dieser schriftlichen Bestätigung abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die MONTANSTAHL SA.

Für die Abwicklung all unserer Lieferungen von Waren und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen gegenüber Unternehmen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Preise und Verrechnung

Angebots- und Verrechnungspreise verstehen sich ausschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstige Angaben sind mit grösster Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit angeführt. Für die Verrechnung gelten die Masse und Mengen der tatsächlichen Lieferungen oder Leistungen aufgrund der bestätigten Lieferscheine. Wird unserer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen, so gilt diese durch den Kunden als angenommen. Die vereinbarten und verrechneten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde die bestätigten Zahlungsbedingungen einhält. Werden die Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet, steht der MONTANSTAHL SA das Recht zu, die Differenz nachzuberechnen. MONTANSTAHL SA behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis bei Ereignissen höherer Gewalt gemäß Ziffer 6 dieser AGB zu ändern.

3. Zahlung und Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen werden jeweils in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ohne andere Vereinbarungen sind die verrechneten Preise netto zahlbar. Ein Skonto kann vom Kunden nur in jenem Umfang in Anspruch genommen werden, als ein Skonto im Auftrag oder auf der Rechnung festgehalten erscheint. Eine Veränderung der Fälligkeit oder Verlängerung des Zahlungszieles tritt durch Mängelrüge oder Lieferverzögerung nicht ein. Skonti können nur dann als solche behandelt werden, wenn die Bezahlung der Faktura innerhalb der gewährten

Skontofrist erfolgt und keine älteren Rechnungen unbeglichen sind. Zahlungen der Kunden sind immer auf die älteste Schuld zu buchen. Bei Zahlungsverzug können dem Kunden Verzugszinsen durch monatliche Zinsrechnung verrechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, auch aussergerichtliche Mahnspesen zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug, auch nur eines Teiles der gesamten offenen Rechnungen, ist die MONTANSTAHL SA berechtigt, den gesamten offenen Saldo sofort fällig zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der MONTANSTAHL SA. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand an die MONTANSTAHL SA ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt. Durch Veräusserung dieses Eigentums entstehende Forderungen gegen Dritte werden schon jetzt an die MONTANSTAHL SA abgetreten. Auf Verlangen desselben ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an die MONTANSTAHL SA bekannt zu geben. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder im Falle des Zahlungsverzuges über mehr als 60 Tage seit Fälligkeit ist die MONTANSTAHL SA berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Kunden abzuholen, und unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Warenrückgabe zu verwerten. Nimmt die MONTANSTAHL SA aufgrund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurück, so haftet der Kunde für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf dieser Waren ergibt, auch hat er die Kosten des Rück- und Weitertransportes zu ersetzen.

5. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen der MONTANSTAHL SA, gleich aus welchem Rechtsgrund, abzutreten. Dies gilt auch für künftige Forderungen.

6. Lieferung und Leistungsstörung

Von der MONTANSTAHL SA werden die angegebenen Lieferfristen nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Ist dies nicht möglich, so steht dem Kunden nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Kunde darf Teillieferungen nicht zurückweisen und verzichtet auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der definitiven und vollständigen Bestätigung der Bestellung. Stimmt die MONTANSTAHL SA nachträglichen Änderungen der Lieferung zu, so beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen. Die MONTANSTAHL SA lehnt jede Haftung im

Zusammenhang mit allfälligen Lieferverzögerungen ab und haftet auch nicht für Zufall. Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag und er ist auch nicht befugt, Schadenersatz zu fordern.

Diese AGB verstehen unter höherer Gewalt alle unvorhersehbaren Ereignisse in den Abläufen der Leistungserbringung der MONTANSTAHL SA, oder mit ihr vertraglich verbundenen Dritten, die dazu führen können, dass die Leistungserbringung gestört wird (Verspätung, Unmöglichkeit, Erschwerung, etc.). Darunter fallen auch staatliche Hoheitsakte mit gleichen oder ähnlichen Folgewirkungen (bspw. Ein- und Ausfuhrverbote, Erhöhung von Zöllen, Änderungen der Bewilligungspraxis etc.).

Ereignisse von höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse von einer gewissen Schwere (Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wasserknappheit etc.), Kriege, Terrorismusakte, Boykotte, Sanktionen, berechnigte/unberechnigte Streiks, Rohstoff- und Energiemangel, Epidemien und weitere schwerwiegende Vorkommnisse sowie deren Folgen in den Regionen der Betriebsstätten der MONTANSTAHL SA oder mit ihr vertraglich verbundenen Dritten. Im Falle einer solchen Leistungsstörung ist die MONTANSTAHL SA (i) bei Unmöglichkeit der Leistung von der Leistungspflicht ersatzlos befreit, (ii) im Verzugsfall oder (iii) bei unverhältnismässiger Erschwerung berechnigt, dem Besteller für ersteres eine neue Lieferfrist und für letzteres ein neues Angebot vorzuschlagen und im Falle der Ablehnung jeweils vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Leistungserbringung der MONTANSTAHL SA auf eine andere Art gestört sein, gelten die Rechtsfolgen von (iii) vorstehend.

Sollte es aufgrund ähnlicher Ereignisse (höhere Gewalt, staatlicher Hoheitsakte oder anderer Umstände) beim Besteller zu Bedarfs- oder Interessensänderungen kommen, bleibt er zur vollständigen Bezahlung an die MONTANSTAHL SA verpflichtet, ungeachtet deren Vorhersehbarkeit oder des Verschuldens des Bestellers. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Regelung, welche im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart wird.

7. Dauerauftrag

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind vom Kunden Abrufe und entsprechende Einteilungen, für die Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so ist die MONTANSTAHL SA nach zweimaliger Aufforderung zum Abruf oder zur Einteilung im Abstand von mindestens vier Wochen berechnigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern, oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Mehr- oder Minderlieferungen

Wenn nicht separat schriftlich vereinbart, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15% zulässig.

9. Zeichnungen und Werkzeuge

An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die MONTANSTAHL SA das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Werkzeuge und ähnliches, für die der Besteller anteilige Kosten übernommen hat, bleiben das Eigentum der MONTANSTAHL SA. Nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Lieferung ist die MONTANSTAHL SA berechtigt, die Werkzeuge ohne Vorankündigung zu entsorgen.

10. Beratung

Alle Skizzen, Zeichnungen oder sonst von der MONTANSTAHL SA vorgeschlagene Konstruktionen, Verfahren und Gedanken werden dem Besteller unverbindlich zur Prüfung unterbreitet. Es ist Sache des Bestellers, durch die Herstellung von Prototypen oder durch andere geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass sich diese Konstruktionen, Verfahren und Gedanken für seine Zwecke eignen, und dass durch deren Verwendung keine Schutzrechte, Normen und Vorschriften verletzt werden. Die Haftung der MONTANSTAHL SA für derartige Empfehlungen und Beratungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Versand und Gefahrenübertragung

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks, geht die Gefahr auf den Kunden über. FOB-, C+F- und CIF- Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarungen.

12. Garantie, Prüfungs- und Rügeverpflichtung

Transportschäden sind dem Frachtführer und dem Lieferwerk unverzüglich zu melden. Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu erheben. Mängel die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung der Produkte zu rügen und mit Musterstücken zu belegen.

Die Garantieleistungen der MONTANSTAHL SA beschränken sich auf den kostenlosen Ersatz oder nach ihrem freien Ermessen auf die kostenlose Reparatur von Produkten, welche von der MONTANSTAHL SA als mangelhaft anerkannt werden. Stattdessen kann auch der Minderwert vergütet werden. Die Produktgarantie erlischt 24 Monate nach Lieferung oder Einlagerung durch den Lieferanten. Alle darüber hinaus gehenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

13. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Kunden gegen die MONTANSTAHL SA nicht zu, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Anspruch ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt. Andere Ansprüche als die in diesen Bedingungen genannten sind ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein oder werden (bspw. infolge widersprechender AGB [sog. Battle of the forms]), so bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Unvollständigkeit dieser AGB bemühen sich die Parteien vor der Anrufung eines Gerichts um eine einvernehmliche Lösung.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vertraglichen Regelungen der Parteien unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Verbindungen der Parteien sind die ordentlichen Gerichte in „Lugano“ (Schweiz) zuständig. Die MONTANSTAHL SA behält sich das Recht vor, den Besteller an seinem Sitz zu belangen.